

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 22. September 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 160 bis 163 R. G. Bl., Nr. 23 R. G. S., S. 433; Warnung vor Musketier Küstern, Ausführungsanweisung zur R. P. B. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen u. Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken, beschlagnahmte Kriegspostkarten, Belobigung des Simon Rodziz aus Kl. Döbern für Lebensrettung, Schaussiegelherbestelle bei Jellowa, S. 424; Inkraftsetzung der neuen Postordnung, Höchstpreise für geschlachtete Gänse, Durchschnittsmark- und Ladenpreistabelle für August 1917, S. 435; Durchschnittsmarkpreise für Hafer, Heu u. Stroh für August 1917, Behandlung aufgefundener Luftballons, S. 437; Aenderung der Kreisbezirksenteilung in Lublinitz und Verlegung des Sitzes des Bezirkschornsteinfegermeisters des Kreisbezirks Wolfshäufel nach Roschentin, Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung der russischen Schafschur usw., S. 438; Ausdehnung der Anordnung betr. die An- u. Umelbespflicht der Ausländer auf Staatsloste usw., S. 439; Schutzimpfung gegen Typhus, Personalnachrichten, S. 440.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

695. Die Nummern 160 bis 163 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6032 eine Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste, vom 10. September 1917.

Nr. 6033 eine Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda, vom 11. September 1917.

Nr. 6034 eine Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes, vom 6. September 1917.

Nr. 6035 eine Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 733), vom 9. September 1917.

Nr. 6036 eine Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China, vom 12. September 1917.

Nr. 6037 eine Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst, vom 13. September 1917.

Nr. 6038 eine Bekanntmachung, betreffend

Aenderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917, vom 15. September 1917.

Nr. 6039 eine Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungsachen, vom 15. September 1917.

Nr. 6040 eine Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe, vom 15. September 1917.

Preussische Gesetzsammlung.

696. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11602 eine Verordnung, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort, vom 27. August 1917.

Nr. 11603 eine Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913, vom 27. August 1917.

Nr. 11604 eine Verordnung wegen Aenderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Betreibung von Geldbeiträgen (Gesetzsamml. S. 545), vom 27. August 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

697. Warnung vor einem Schwindler.

Eine Person, die sich als Musikler Rüstlers von der 5. Kompagnie Infanterie - Regiments Nr. 244 ausgibt, hat bei verschiedenen Kassenverwaltungen Vorzüge auf Gebührenscheine er-schwindelt. Vor dem Schwindler wird gewarnt.

Berlin, den 13. September 1917.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.

698. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Gerste aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken vom 12. Juli 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 609 ff.

Zu § 14. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9, Abs. 2 Satz 3 ist der Regierungspräsident, für Groß Berlin die Staatliche Verteilungsstelle für Groß Berlin.

Berlin, den 9. September 1917.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

699. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

| Archiv- oder Buch- nummer | Verleger, Ort | Bezeichnung der Karten. |
|------------------------------------|--|--|
| 1837 | Eugen Weber, Modritz—Dr., Albertstr. 7, | „Frieden allen Völkern.“ „Frieden allen Völkern von Gott.“ (Vor Friedensschluß verboten). |
| 1847 | Trau u. Schwab, Dresden-N. 19, | Silhouettenkarte: Unsere Kompagnie auf dem Marsche. |
| 1851 | Förster u. Borries, Zwickau i. S., | Karte mit polnischem Wappen und Ausdruck „Niech żyje Polska!“ |
| 1866 | Sächsischer Verlagsanstalt, G. m. b. H., Dresden-N., | „Ref.-Inf.-Regt. 241“ mit Gefechtsangaben. |
| 1873 | Frieda Sieber, Leipzig-Co., | Der unverhoffte Urlauber „oder Stoffmangel“, (nur im Entwurf). |
| 248 | B. Steinberg, Breslau, | „Seht was kommt hier anspaziert!“ u. s. w. |
| II D. 2 1896 | Theodor Seyler, Chemnitz, Schadestr. 12, (Vertrieb u. s. durch Oskar Lur, Nürnberg). | „Die deutsche Genigkeet“ (Ein Personenwagen usw., die Benutzung des Klosetts ist nur 5 Min. gestattet usw.). |

Oppeln, den 19. September 1917.

Der Regierungspräsident.

700. Der Gemeindevächter Simon Rodzisz aus Klein Döbern hat am 14. Juni d. Js. die 7jährige Tochter des Bauers Josef Pampuch in Klein Döbern vom Tode des Ertrinkens aus dem Oberstromen gerettet. Als Anerkennung für seine mutige und entschlossene Tat wird ihm hiermit eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 13. September 1917.

Der Regierungspräsident.

701. Auf Beschluß des Kreisrates des Kreises Rosenberg OS. vom 14. April d. Js. wird vom 1. Oktober d. Js. an im Kreise Rosenberg Schauffergeld nicht mehr erhoben. Damit fällt

vom gleichen Tage an die von den Kreisen Rosenberg und Oppeln an der Schauffergeldhebestelle bei Zellowa gemeinschaftlich betriebene Schauffergelderhebung für 1½ Meile fort.

Infolge Allerhöchster Kabinettsordre vom 28. Januar 1908 und Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12. 60 — verleihe ich nunmehr, unter Aufhebung der Bestimmungen unter 2, 3, 4 und 5 der Bekanntmachung im Amtsblatt für 1857 S. 241 Nr. 202, dem Landkreis Oppeln die Befugnis, vom 1. Oktober d. Js. an ein Schauffergeld nach dem Satze für

705. Durchschnittsmarktpreise für Haser, Heu und Stroh für August 1917.

| No. Nr. | Haupt- Markt- ort | Preisbezug | Für je 100 Kilogramm | | |
|---------|-------------------------|--|-------------------------|-------|-------|
| | | | Haser | Heu | Stroh |
| | | | ₰ | ₰ | ₰ |
| 1 | Cosel | Kreis Cosel . . . | — | 16 | 6 60 |
| 2 | Gleiwitz* | der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg O.S., Kreuzburg, Rosenbergl, Lublitz u. Groß-Strehlitz | — | 32 | 8 — |
| 3 | Leobschütz | der Kreise Leobschütz u. Ratibor | — | 15 | 4 35 |
| 4 | Neiße | der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln | — | 15 25 | 7 — |
| 5 | Neustadt | Kreis Neustadt | — | 15 70 | 4 70 |

* Haser ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Bestellungen auf Grund des Kriegseinkaufsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 13. September 1917.

Der Regierungspräsident.

760. Benachrichtigung
und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Deffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehemann ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mit's eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterfallen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der —tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk. in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „statistisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drahten haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Rahmens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drahten mittels eines dünnen Stahl-drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drahten hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Draht bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden erucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tüchtigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Befolgung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jürgensen.

L. a. VI. Nr. 8398. —

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

706. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 beschlossen:

1. Von dem Kreisbezirk Lublinitz werden abgezweigt und dem Kreisbezirk Wolfshnil zugeweiht:

Gemeinde Biffau mit Kolonien Bippsdorf, Glombau und Thurse, Gutsbezirk Biffau, Gemeinde Schwofel, Gutsbezirk Wochalla, Gemeinde- und Gutsbezirk Hadra, Gemeinde Groß Dronowitz, Gemeinde Wierschie, Gemeinde Gischowa mit Kolonie Frau, Gutsbezirk Gischowa, Gemeinde- und Gutsbezirk Ruckinowitz, Gemeinde Kofottel, Gemeinde Wüstenhammer, Gemeinde- und Gutsbezirk Koschentin, Bahnmeisterei Koschentin, Gemeinde Dembrowagora, Gemeinde Nischin, Gemeinde Kalina, Gemeinde Preußisch Herby.

2. Der Sitz des Bezirkschornsteinfegermeisters des Kreisbezirks Wolfshnil wird von Wolfshnil nach Koschentin verlegt.

Diese Veränderungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft.

Oppeln, den 12. September 1917.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

707. Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. R. R. A.,

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

I. Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schaffhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Strickgarne aus den der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Strickgarnmengen zum Einheitspreis von 12,00 M. für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schaffhalter

mit einem Schafbestand von 1 Schaf

0,50 kg Strickgarn,

| | |
|--|---------------------|
| mit einem Schafbestand von 2 Schafen | 1,00 kg Strickgarn, |
| mit einem Schafbestand von 3 Schafen | 1,50 kg Strickgarn, |
| mit einem Schafbestand von 4 Schafen | 1,50 kg Strickgarn, |
| mit einem Schafbestand von 5 Schafen | 2,00 kg Strickgarn, |
| mit einem Schafbestand von 6 Schafen | 2,00 kg Strickgarn, |
| mit einem Schafbestand von 7 Schafen | 2,00 kg Strickgarn, |
| mit einem Schafbestand von 8 Schafen | 2,25 kg Strickgarn, |
| mit einem Schafbestand von 9 Schafen | 2,25 kg Strickgarn, |
| mit einem Schafbestand von 10 Schafen und mehr | 2,50 kg Strickgarn. |

II. Das Strickgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schafhalters verkauft. Garnmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schafhaltern auf Abgabe von Strickgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wolllieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten 0,50 kg Strickgarn an den Dienstherren zum oben angegebenen Preise verkaufen.

III. Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Strickgarn berechtigten Schafhalter und die Abgabe des Strickgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schafhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:

- Name des Schafhalters,
 - Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - Name oder Firma des Käufers der Wolle;
2. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:

- Name des Schafhalters,
 - Namen der betreffenden Angestellten,
 - Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - Name oder Firma des Käufers der Wolle;
3. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wolllieferung an den Schafhalter haben:

- Name des Schafhalters,
- Namen der betreffenden Angestellten,
- Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
- Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
- Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengestellt auf Sammelvordruck, welche von den Kriegsamtsstellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamtsstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamtsstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 20. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

708. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

I. Die Anordnung vom 26. 6. 1915 (II a 1 Nr. 450 M/15), betr. die An- und Abmeldepflicht der Ausländer wird auf Staatslose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist, ausgedehnt.

Etwaige Bestimmungen von der Meldepflicht für Staatslose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist, bedürfen der Genehmigung des stellv. Kommandierenden Generals, in den Festsetzungen Breslau und Glatz der Kommandanten.

II. Die Anordnung tritt am 20. September 1917 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Staatslosen und solche Personen, deren Staatsangehörig-

Zeit nicht festzustellen ist, haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1 der Anordnung vom 26. Juni 1915), spätestens bis zum 26. September 1917 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 der Anordnung vom 26. Juni 1915 findet dabei entsprechende Anwendung.

III. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Breslau, den 24. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

709. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Alle im Bahnhof- und Abfertigungsdienst beschäftigten Eisenbahnbediensteten, die Zugbegleit- und Lokomotivbediensteten, die Bediensteten der Betriebswerkstätten, die auf den Bahnhöfen beschäftigten Gepäckträger und die in den Bahnhofsbordons tätigen Personen haben sich, sobald die zuständige Königlich Eisenbahndirektion dies anordnet, der Schutzimpfung gegen Typhus zu unterziehen.

§ 2. Wer der gemäß § 1 erlassenen Aufforderung der zuständigen Königlich Eisenbahndirektion nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 4. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

710. Personalnachrichten

der Königlich Regierung zu Oppeln.

Ernannt: Kreisassistenzarzt Dr. Groß in Ratibor zum Kreisarzt unter Uebertragung der Kreisarztstelle des Kreises Rosenberg OS. mit dem Amtsitz in Rosenberg OS. vom 1. 10. 17 ab. Regierungslanbmesser, Steuerinspektor Bruno Anders in Oppeln zum Katasterinspektor.

Verliehen: der Charakter als Dekonomierat dem Direktor der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau Schindler in Proslau, der Charakter als Sanitätsrat den Aerzten Dr. Meyerhold in Ratibor, Dr. Nawrocki in Hindenburg OS., Dr. Blumenfeld in Myslowitz, Dr. Grafmann in Paruschowitz, Kreis Rybnik, Dr. Sühmann in Kreuzburg OS., Dr. Scheja in Pawlowitz, Kreis Pleß, Dr. Hampel in Gogolin, Kreis Groß Strehlitz, Dr. Glos in Groß Strehlitz und Dr. Steinitz in Neuberun, Kreis Pleß.

Uebertragen: dem Regierungsassessor Göppert in Oppeln die kommissarische Verwaltung des Landratsamts Uslar, Regierungsbezirk Hildesheim.

Berufen: Kreisarzt Dr. Wards in Falkenberg OS. nach Reddinghausen-West vom 1. 11 1917 ab.

Vom Kgl. Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Ernannt: Seminar-Oberlehrer Friedrich am Lehrerseminar in Geobshütz zum Prorektor am Lehrerseminar in Myslowitz vom 1. Oktober d. Js. ab.